

Einführung

In den letzten Jahren und Jahrzehnten ist vermehrt zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der Schweiz geforscht und publiziert worden. Es sind vor allem zwei nationale Projekte, die aus den verschiedenen kantonalen Untersuchungen unterschiedlicher Ausrichtung herausstechen: Von der 2014 vom Bundesrat eingesetzten Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen (UEK) wurden umfangreiche Forschungsvorhaben lanciert, deren Resultate seit 2019 in zehn gedruckten Bänden sowie online als PDF vorliegen. 2018 startete das Nationale Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang – Geschichte, Gegenwart, Zukunft» (NFP 76), dessen Resultate in publizierter Form 2023 erwartet werden. In diesen beiden grossen Forschungsprogrammen wie auch bei den verschiedenen Projekten mit einem kantonalen Fokus stehen vor allem die administrativen Versorgungen und fürsorgerischen Zwangsmassnahmen bis 1981 im Vordergrund, beim NFP 76 verbunden mit einem starken Gegenwartsbezug.¹

«Fürsorgen, vorsorgen, versorgen» steht in mehrfacher Hinsicht in Kontrast zu diesen nationalen und kantonalen Projekten. Indem die Geschichte der sozialen Fürsorge im Kanton Zug von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart – mit einem Schwerpunkt bis in die 1980er-Jahre – insgesamt in den Blick genommen wird,² beschränkt sich die vorliegende Untersuchung nicht auf die zu Recht kritisierten Schattenseiten der Fürsorge, für die etwa das Versorgen oder Wegsperrten von Menschen in Anstalten sowie erzwungene Adoptionen, Kastrationen, Sterilisationen oder Abtreibungen stehen.³ Neben diesen problematischen Massnahmen interessieren hier grundsätzlich alle von der Gesellschaft bereitgestellten Angebote, zugesicherten Leistungen und verordneten Massnahmen für Menschen in Notlagen beziehungsweise Situationen, die als prekär eingestuft werden. Dazu zählen materielle Unterstützungs- und Versicherungsleistungen ebenso wie einschlägige Beratungsangebote und Vermittlungsdienste oder ambulante und stationäre Betreuungen auf freiwill-

1 Die zehn Bände der UEK sind 2019 in den drei Landessprachen bei Chronos Verlag, Zürich, Éditions Alphil, Neuchâtel, und Edizioni Casagrande, Bellinzona, erschienen und auch online abrufbar, vgl. www.uek-administrative-versorgungen.ch/forschung. Zum NFP 76 vgl. www.nfp76.ch/de; zwei Projekte im Rahmen des NFP 76 zu «Adoptionen in Zwangssituationen» und «Behörden in der Kommunikation mit Menschen mit Behinderung» betreffen auch Zug; wir danken Sara Galle für die Einsicht in das Manuskript Bossart/Galle, Menschen; jüngere kantonale Projekte: Rietmann, «Liederlich» (BE); Knecht, Zwangsversorgungen (SG); Rietmann, Zwangsmassnahmen (GR); Gnädinger/Rothenbühler, Menschen korrigieren (ZH); Christensen u. a., Gmünden (AR); auch Galle u. a., Versorgungen (SZ). Zur Geschichte der Psychiatrie neuerdings auch Meier u. a., Münsterlingen (TG) und Gusset u. a., Versorgen (GR).

2 Aus Datenschutzgründen waren ungedruckte, unter Schutzfrist stehende Akten nur bis 1981 zugänglich.

3 Zum im Schweizerdeutschen doppeldeutigen Begriff «versorgen» vgl. Germann u. a., Versorgungen, S. 39. Zur Bedeutung «aufhören zu sorgen, sicherstellen» vgl. Pfeifer, Etymologisches Wörterbuch, S. 385.

liger oder – wie in den oben genannten Fällen – Zwangsbasis.⁴ Dieses breite Herangehen an die Thematik der sozialen Fürsorge ist der Versuch, anhand eines überschaubaren Gemeinwesens, wie es der Kanton Zug darstellt, soziale Fürsorge als komplexes, sich im Verlauf von 170 Jahren veränderndes Dispositiv von Nachfrage und Angeboten, von Akteuren und Handlungsoptionen zu fassen. Dabei kann auf keine methodischen Vorbilder zurückgegriffen werden, was das Vorhaben gleichermaßen innovativ wie ambitiös macht.

Der hier verwendete Begriff «soziale Fürsorge» bedarf einer Erläuterung. Er gilt in Fachkreisen als überholt, provoziert mancherorts Stirnrunzeln oder stösst sogar auf schroffe Ablehnung. Dahinter – so ein zu Recht geäussertes Einwand – stehe ein paternalistischer Ansatz und schwinde der aus vormodernen Zeiten stammende Topos der religiös fundierten Barmherzigkeit oder der Caritasgedanke mit, konnotiert mit einer falsch verstandenen Empathie und Emotionalität. Dem ist beizupflichten, doch war der Begriff bis weit ins 20. Jahrhundert allgemein gebräuchlich, deckt somit weite Teile unseres Untersuchungszeitraums, aber eben auch exakt unseren Untersuchungsgegenstand ab und wurde von Albert Wild, dem Sekretär der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, für seine Handbücher von 1910, 1919 und 1929, in denen er sämtliche damals existierenden Angebote und Einrichtungen in diesem Bereich zu fassen versuchte, im Titel verwendet.⁵ 1959 präsentierte der Sekretär der Direktion des Innern einen Überblick über das «Zuger Fürsorgewesen», wie er es benannte. Er subsumierte darunter die öffentliche und private Fürsorge und «soziale Tätigkeit» sowie das Vormundchaftswesen und die «gesundheitliche Fürsorge».⁶

Heute ist meist von «sozialer Sicherheit» die Rede, worunter die «Gesamtheit der Massnahmen des Staates und privater Institutionen, die der Existenzsicherung der Einwohnerinnen und Einwohner und insbesondere dem Schutz vor sozialen Risiken dienen», verstanden wird.⁷ «Soziale Sicherheit» deckt als Begriff in erster Linie das Vorsorgen mittels staatlich oder privatwirtschaftlich betriebener Sozialversicherungen und nur subsidiär die öffentliche Sozialhilfe als Netz unter dem Netz ab und umschreibt einen erreichten sozial- oder wohlfahrtsstaatlichen Stand der Absicherung gegen Armutsrisiken wie Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter, Familienlasten, Arbeitslosigkeit und Tod, fasst also einen Zustand. Dagegen schliesst der Begriff «soziale Fürsorge» auch das ein, was heute als «dritter Sektor» bezeichnet wird, nämlich die private oder besser: zivilgesellschaftliche, gemeinnützige soziale und Care-Arbeit. Und er enthält

4 Mehr als punktuelle Aussagen zu Zwangsmassnahmen erlaubte die disparate Quellenlage nur zu den administrativen Versorgungen.

5 Wild, Veranstaltungen und Vereine für soziale Fürsorge 1910; Soziale Fürsorge 1919; Nachtrag 1929.

6 Sohm, Fürsorgewesen.

7 Studer, Ökonomien, S. 923 f.; vgl. auch Studer, Sicherheit, S. 159; weitere Definitionen der sozialen Sicherheit bei Saxer, Sicherheit, S. 17, und Tschudi, Sozialverfassung, S. 22; allgemein zur Geschichte der sozialen Sicherheit in der Schweiz Degen, Entstehung; sehr informativ auch www.geschichtedersozialensicherheit.ch.

überdies eine dynamische Komponente, indem er gerade auch auf Aktivitäten oder Handlungsweisen abzielt, die – sofern sie institutionalisiert werden – soziale Sicherheit erst herstellen. Mit «sozialer Sicherheit» wird zwar die grösste, dennoch nur eine Teilmenge dessen abgedeckt, was hier in den Blick genommen werden soll. Das trifft auch für die heute gebräuchlichen Begriffe Sozialwesen, Gesundheitswesen, Soziale Arbeit oder Sozialhilfe zu, die ebenfalls Teilbereiche von sozialer Fürsorge benennen.⁸

Wenn wir unter «sozialer Fürsorge» alle von der Gesellschaft bereitgestellten Angebote und Massnahmen für Menschen in Notlagen beziehungsweise in als prekär eingestuften Situationen verstehen, so liegt die Betonung zum einen auf «alle». Das bedeutet, dass nicht nur das per Verfassung und Gesetze geknüpfte Netz sozialer Sicherheit betrachtet wird. Seine in der Schweiz und somit auch in Zug spürbare langwierige und wechselvolle Geschichte bildet selbstverständlich auch in diesem Buch ein gewichtiges Kapitel. Darüber hinaus stehen aber, wie schon erwähnt, soziale und karitative Aktionen, Unternehmungen, Organisationen und Institutionen im Fokus, die auf einer zivilgesellschaftlichen Basis beruhen, gleichwohl lokal, regional und sogar kantonsweit wirkmächtig waren und es in vielen Bereichen immer noch sind.⁹ Ferner interessieren die Träger oder Leistungserbringer der so begriffenen sozialen Fürsorge ebenso wie die in die Praxis involvierten Akteurinnen und Akteure. Wer engagierte sich weshalb wann wofür? Das sind ebenfalls zentrale Fragen der vorliegenden Studie. Zum anderen verweist der Passus der als prekär eingestuften Situationen darauf, dass fürsorgerische Massnahmen auch ohne Gesuch und Einverständnis der betroffenen Personen angeordnet und vollzogen werden können, sei dies zu ihrem eigenen oder zum «Schutz» der Gesellschaft. Sie können deshalb auch Zwangscharakter haben.

Mit der Trias «Fürsorgen, vorsorgen, versorgen» werden zentrale Prinzipien der sozialen Fürsorge benannt, nämlich erstens das Prinzip der Sorge oder Hilfe für in Not geratene Menschen, zweitens das Prinzip der Prävention, vor allem die Sozialversicherungen zum Schutz vor absehbaren oder möglichen Armutsrisiken, und drittens das Prinzip des Zwangs. Zielen die beiden ersten Prinzipien auf Integration ab, so ist mit Letzterem Bestrafung und Ausschluss konnotiert.

8 Zu den Begriffen des Wohlfahrtsstaats und des Sozialstaats vgl. Studer, Ökonomien, S. 923. Zu den Aufgabefeldern des Sozialstaats zählen auch der Arbeitnehmerschutz, der Mieterschutz, der soziale Wohnungsbau, der Konsumentenschutz sowie das Stipendienwesen, vgl. Tschudi, Sozialverfassung, S. 13–15, 20–23, 38 f., 67–74. Da der Schwerpunkt der Studie auf dem Sozial- und Gesundheitswesen liegt, werden diese Aspekte hier nicht näher untersucht; ebenso ausgeklammert bleiben soziale Massnahmen im Erziehungswesen, sei dies im Vorschul- oder Sonderschulbereich.

9 Zwar wird die grosse Bedeutung der privaten Fürsorgetätigkeit gerne betont, zum Beispiel von Tschudi, Sozialverfassung, S. 87, doch ist in der Schweiz insbesondere der Bereich der Freiwilligkeit, der neben Sozialversicherungen und der Sozialhilfe als dritter Sektor des Wohlfahrtssystems bezeichnet wird, weiterhin vergleichsweise wenig erforscht, Studer, Ökonomien, S. 927, Anm. 18; vgl. auch Degen, Geschichte NPO; Matter, Existenzsicherung.

Gerade der Blick auf die Geschichte der sozialen Fürsorge macht deutlich, wie sehr das «Fürsorgen» als Beseitigung oder wenigstens Linderung einer individuellen Notlage bis weit ins 20. Jahrhundert hinein sehr gewichtig war – und in Form der ganz auf Bedürftigkeit ausgerichteten Sozialhilfe nach wie vor besteht. Kennzeichnend für das «Fürsorgen» ist sein finaler Charakter, das heisst, sein Zweck ist die Beseitigung einer individuellen Notlage, unabhängig von deren Ursachen, und dafür werden grundsätzlich Steuermittel der Gemeinwesen, in erster Linie der Gemeinden, aufgewendet. Die Unterstützungsleistungen bemessen sich nach dem Bedarf im Einzelfall und stellen noch heute lediglich das Existenzminimum sicher. Dabei wird, wie im Fall von Zug immer wieder deutlich wird, strikt dem Grundsatz der Subsidiarität gefolgt, das heisst, Unterstützung wird nur gewährt, wenn alle anderen Möglichkeiten wie die Selbsthilfe oder Beihilfen durch dazu verpflichtete Verwandte oder freiwillige Leistungen Dritter ausgeschöpft sind.¹⁰

Demgegenüber basieren die Sozialversicherungen auf einer kausalen Betrachtungsweise, insofern kalkulierbare und absehbare Risiken im Voraus versichert werden. Finanziert werden sie hauptsächlich durch die Beiträge der Versicherten selbst, und tritt der versicherte (Schaden-)Fall ein, erfolgt, unabhängig von der Bedürfnislage, eine festgelegte finanzielle Kompensation oder, im Fachjargon ausgedrückt, eine Transferleistung, womit, zumindest theoretisch, der bisherige Lebensstandard aufrechterhalten werden soll.¹¹

Hinter dem Versicherungsmodell, nach dem heute die wichtigsten Stützen der sozialen Sicherheit ausgestaltet sind, steht ein fundamentaler Wandel in der Wahrnehmung von Armut. Diese wurde im Zuge der Industrialisierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor allem in der Arbeiterschicht bei Lohnausfall zu einer massenhaften Erscheinung und deshalb vermehrt als «soziale Frage» thematisiert. Armut wurde nicht mehr zuallererst als individuelles Unglück oder selbstverschuldetes Versagen angesehen, sondern auch als strukturelles Problem, das einer kollektiven Lösung bedurfte. Einige Zuger sahen diese schon in den 1880er-Jahren darin, Risiken wie beispielsweise einen Erwerbsausfall infolge Unfalls oder Krankheit mittels Versicherungen präventiv abzusichern.¹² Gleichwohl hielt sich die Ansicht, dass Armut selbstverschuldet sei, hartnäckig und blieb neben dem Versicherungsgedanken bis weit ins 20. Jahrhundert wirkmächtig. Noch heute ist Armut mit einem Stigma verbunden. Bis es zur Etablierung nationaler Sozialversicherungslösungen kam, die alle Personen einschlossen, dauerte es viele Jahrzehnte, und dabei beschritt die Schweiz einen eigenen Weg. Die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedin-

10 Wolfers, Grundriss, S. 71 f., 127; staatsrechtlich verengt bei Kley, Subsidiarität.

11 Wolfers, Grundriss, S. 34 f. Dass dieses Ziel längst aufgegeben wurde, zeigen die bestenfalls existenzsichernden Invalidenrenten.

12 Schmid/Arnold, Armenkrankenwesen; allgemein Degen, Soziale Frage; auch Degen, Entstehung, besonders S. 19–21; Studer, Ökonomien, S. 923.

gungen wurden im europäischen Vergleich verzögert und nur nach und nach geschaffen, und das «Geschäft» im wahrsten Sinn des Wortes meist weiterhin privaten Anbietern von Versicherungsleistungen überlassen, die den betreffenden Bereich schon lange vor der Einführung schweizweiter Obligationen bewirtschaftet hatten. Das Resultat war eine «mixed economy of welfare», etwa in der Krankenpflegeversicherung oder in der Altersvorsorge, die sich schliesslich aus der nach dem Umlageverfahren funktionierenden staatlichen AHV als Basissicherung, der privaten, einkommensbezogenen beruflichen Vorsorge und der individuellen Vorsorge durch Spareinlagen zusammensetzte, was im Nachhinein zum Dreisäulenprinzip erhoben und 1972 in der Verfassung verankert wurde.¹³ Damit wurde die beitragsfinanzierte Altersvorsorge ans Erwerbseinkommen gekoppelt, was zur Folge hatte, dass zum Beispiel Teilerwerbstätige – und damit vor allem Frauen – bis heute chronisch unterversichert und oft auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind.

Insgesamt kann die Bedeutung dieser bundesweiten Sozialwerke aber nicht hoch genug eingeschätzt werden, und sie spielten für die soziale Sicherheit auch der Zugerinnen und Zuger eine immer grössere Rolle, weshalb eine Geschichte der sozialen Fürsorge nicht darum herumkommt, sich auch mit den Sozialversicherungen zu befassen. Gemäss den in der Schweiz hochgehaltenen Prinzipien des Föderalismus und der Subsidiarität blieb der Bereich der Sozialhilfe aber bis heute eine kommunale Angelegenheit, stets unterfüttert oder abgedeckt durch Unterstützungsangebote aus der Mitte der Zivilgesellschaft. Wenn die kommunale Ebene angesprochen wird, so ist im vorliegenden Kontext besonders relevant, dass diese im Kanton Zug mit der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde eine doppelte Struktur aufweist. Beide öffentlichen Körperschaften haben spezifische fürsorgerische Zuständigkeiten und Verpflichtungen, die sich im Verlauf der Zeit zwar veränderten und verschoben, aber dennoch bis heute bestehen.¹⁴

Da die Geschichte der sozialen Fürsorge in der hier anvisierten Breite, insbesondere unter Einbezug der lokal-kommunalen und der privaten Ebene, bisher noch nie umfassend behandelt worden ist, gibt es dazu auch keine allgemeine Forschungsliteratur. Neben den bereits genannten Untersuchungen zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen ist der Bereich der Sozialversicherungen auf Bundesebene noch am besten aufgearbeitet. Dies geschah zunächst hauptsächlich durch Protagonisten, die in die Ausgestaltung der «Sozialwerke», wie sie fast ehrfürchtig genannt werden, involviert waren, während das Interesse von Historikerinnen und Historikern an der Materie erst in den letzten drei Jahr-

13 Studer, *Ökonomien*, S. 964. Zur Rolle privater Versicherer und zum Dreisäulenprinzip in der Altersvorsorge vgl. Leimgruber, *Politique sociale*; Leimgruber, *Solidarity*.

14 Zum kommunalen Dualismus in Zug vgl. Frigo, *Bürger- und Korporationsgemeinden*, besonders S. 175 (affirmativ); Gunter u. a., *Parallelstrukturen* (kritisch).

zehnten geweckt wurde.¹⁵ Zur Sozialhilfe, die in die Kompetenz der Kantone und vor allem der Gemeinden fällt, gibt es neben vereinzelt soziologischen und ökonomischen Studien seit den 1990er-Jahren ebenfalls nur wenige historische Untersuchungen, zum Kanton Zug keine.¹⁶ Der letzte, bereits erwähnte Versuch eines Überblicks, der mehr als eine blosser Aufzählung von Einrichtungen bietet, trägt bezeichnenderweise den Titel «Das Fürsorgewesen im Kanton Zug», datiert von 1959 und stammt vom Sekretär der Direktion des Innern, ist aber nur als ungedrucktes Vortragsmanuskript überliefert.¹⁷ Zur Thematik administrativer Zwangsmassnahmen und zu Heimkindern sind zu Zug zwei ungedruckte Abschlussarbeiten vorhanden, eine Dissertation ist in Bearbeitung.¹⁸ Greifbar und nützlich, wenn auch von unterschiedlicher Qualität sind verschiedene Monografien, Festschriften oder Handbuchbeiträge über einzelne Organisationen und Institutionen der sozialen Fürsorge einschliesslich der in Zug als Trägerschaften und Betreiberinnen von Einrichtungen wichtigen Kongregationen.¹⁹ Die lokale Ausprägung der Thematik wird auch in einigen Ortsgeschichten behandelt, allerdings meist nur punktuell.²⁰ Hinzu kommt eine Fülle von teils sehr informativen Beiträgen zu einzelnen Phasen, Ereignissen und Aspekten des Zuger Sozial- und Gesundheitswesens in Zeitschriften, Jahrbüchern und Zeitungen.²¹

Angesichts des lückenhaften Forschungsstands war es unumgänglich, die für eine Darstellung der sozialen Fürsorge nötigen Informationen direkt aus den Primärquellen zu beschaffen und zu aggregieren. Gemäss den unterschiedlichen und mannigfaltigen staatlichen und privaten Akteuren erweist sich die Quellenlage als höchst disparat. Weitaus am besten dokumentiert ist das staatliche Handeln.²² Gesetze, Verordnungen oder Botschaften sind in gedruckter,

15 Wegweisend sind die Arbeiten von Brigitte Studer, Bernard Degen (unter anderem im Historischen Lexikon der Schweiz), Martin Lengwiler und Matthieu Leimgruber. Zu Arnold Saxer, dem ersten Direktor des Bundesamts für Sozialversicherung, Bundesrat Hanspeter Tschudi und anderen vgl. Leimgruber, *Solidarity*, S. 11, Anm. 21; vgl. auch die oben genannte Literatur, vor allem die Darstellung der Entwicklung der Sozialversicherungen von Sommer, Ringen.

16 Vgl. etwa Sommer/Schütz, *Wandel* (Zusammenfassung des Nationalen Forschungsprogramms 29 «Wandel der Lebensformen und soziale Sicherheit»).

17 Sohm, *Fürsorgewesen*. Zum 19. Jahrhundert immer noch unverzichtbar Weber, *Wohlthätigkeits-Anstalten*.

18 Hürlimann, *Kinder*; Kälin, *Devianz*; Kälin, *Disziplinierende Demokratie*; vgl. auch Guggisberg/Schmid, *Auseinandersetzung*.

19 Die einzelnen Beiträge werden am verwendeten Ort zitiert, hier sei nur auf einige wenige Werke verwiesen, unter den Monografien etwa auf Staub, *Hilfsgesellschaft*; Höck, *Psychiatrie*; Müller, *Caritas*; Abicht, *Liebfrauenhof*; van Orsouw u. a., *Adelheid*; *Wiederkehr*, *Walterswil*. Zu den Kongregationen allgemein vgl. Henggeler, *Lehrschwestern*; *Fromherz*, *Menzinger Schwestern*; *Invernizzi*, *Heiligkreuz Cham*; *Braun*, *Heiligkreuz*; *Venzin*, *Ingenbohrer Schwestern*.

20 Unter den Ortsgeschichten sticht heraus *Morosoli u. a., Ägerital 1*; *Morosoli, Ägerital 2*; informativ auch van Orsouw, *Baar*; van Orsouw, *Cham*; ferner Staub, *Menzingen*.

21 Wichtige Publikationsorgane sind das «Zuger Neujahrsblatt» und «Tugium».

22 Bis zum Archivgesetz von 2004 konnten allerdings die Amtsstellen selbst über die Archivierungswürdigkeit ihrer Bestände entscheiden, sodass etwa Personendossiers des Sozialmedizinischen Dienstes, die eine wichtige Quelle für die vorliegende Studie gewesen wären, in den 1980er-Jahren vernichtet wurden, vgl. StAZG, G 309.2215, *Aktenvernichtung beim SMD*, 6. 8. 1984. Zur heutigen Situation vgl. https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/152.4.

heute grösstenteils auch in digitalisierter Form greifbar, ebenso die für den Kanton wichtigen Rechenschaftsberichte des Regierungsrats, die als serielle Quelle das staatliche Handeln wie keine andere Quellengattung dokumentieren. Gerade in diesen Berichten wird deutlich, dass soziale Fürsorge fast alle gesellschaftlichen und somit Direktionsbereiche durchdringt. Mit sozialer Fürsorge ist nicht nur die Direktion des Innern befasst, sondern auch die Gesundheitsdirektion, die Direktion für Handel und Gewerbe, das Erziehungs- und schliesslich auch das Justizwesen.²³

Was die Erhebung der Infrastrukturen der sozialen Fürsorge für die Zeit bis 1950 betrifft, stellen die mehrheitlich von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft herausgegebenen Handbücher zu sozialen Organisationen und Institutionen die wichtigste und verlässlichste Quelle dar.²⁴ Für die Zeit danach ist man auf Einzelverzeichnisse wie etwa die des Vereins für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen oder des Heimverbands Schweiz angewiesen.²⁵ Neuerdings können online auch Listen und verschiedene Datenbanken, etwa die von Curaviva, dem Branchenverband der Dienstleister für Menschen im Alter, und die der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, oder das Sozialverzeichnis des Kantons Zug eingesehen, ferner die Jahresberichte von sozial und in der Care-Arbeit tätigen Organisationen oder Institutionen abgerufen werden.²⁶ Darüber hinaus wurden punktuell Publikationen mit Materialien und statistischen Daten zur Zuger Fürsorgelandschaft konsultiert.

Die meisten Quellen zur sozialen Fürsorge im Kanton Zug liegen allerdings nicht in gedruckter Form vor. Überwiegend handelt es sich um Protokolle, Akten und andere Materialien staatlicher, kommunaler oder privater Provenienz, die in verschiedenen Archiven lagern und hier aufgrund ihrer Diversität und Fülle nicht im Einzelnen vorgestellt werden können. Ein Grossteil der unpublizierten Materialien kam ins Staatsarchiv, sei es in Form staatlicher Pflichtablieferungen oder als Schenkungen und Depots privater Institutionen. Darunter befinden sich die Archive der Gemeinnützigen Gesellschaft und des Seraphischen Liebeswerks, Bestände der psychiatrischen Klinik Meisenberg, des Sanatoriums Franziskusheim und der Stiftung Phönix, aber etwa auch des Kinderheims Lutisbach; diese wurden gesichtet und punktuell ausgewertet.

23 Manche Bereiche sozialer Fürsorge «wechseln» im Verlauf der Zeit die Direktion.

24 Wellauer/Müller, Armenerziehungs-Anstalten 1878; Niedermann, Anstalten 1896; Wild Veranstaltungen 1910; Wild, Soziale Fürsorge 1919 (Nachtrag 1929); Wild, Handbuch 1933; Steiger, Handbuch 1949; für die Kinderheime in den 1930er-Jahren auch Meier, Führer. Zu den Handbüchern vgl. Jenzer/Meier, Anstaltslandschaft, S. 76–78; Daten zu den administrativ Versorgten bieten neuerdings auch Guggisberg/Dal Molin, «Zehntausende».

25 VSA-Verzeichnisse 1973, 1979, 1986.

26 www.heiminfo.ch (Curaviva); www.curavivazug.ch/CURAVIVA-Zug/Institutionen/PgmDb; www.sodk.ch/de/ivse/ivse-datenbank; <https://verzeichnisse.zug.ch/directories/sozialverzeichnis>; www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/kantonales-sozialamt/abteilung-soziale-einrichtungen; zumindest die grösseren Zuger Leistungsträger im Fürsorgebereich publizieren ihre Jahresberichte mit den wichtigsten Eckdaten auch online.

Da die Zuger Gemeinden für das Armen- und Vormundschaftswesen zuständig waren und deshalb in der sozialen Fürsorge vor Ort eine zentrale Rolle spielten, wurden sämtliche kommunalen Archive in die Untersuchung einbezogen. Das bedeutete, dass in jeder Gemeinde zwei Archivbestände durchgesehen und ausgewertet werden mussten, derjenige der Bürgergemeinde und derjenige der Einwohnergemeinde.²⁷ Das Interesse galt dabei den Einrichtungen und Angeboten, den angelegten Fallakten von Betroffenen sowie den Protokollen der Bürger- und Einwohnerräte, in denen die sogenannten Sozial- und Vormundschaftsfälle lückenlos dokumentiert sind, womit sich rekonstruieren liess, wie soziale Fürsorge auf lokaler Ebene konkret aussah. Da sich die Kirchen mit als Erste in der sozialen Fürsorge engagierten, war es zwingend, ausgewählte Archive der römisch-katholischen Kirche (Kirchgemeinde Zug, Pfarrei St. Michael) und das der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons in die Untersuchung einzubeziehen; auf eine Sichtung der Kongregationsarchive musste aus Kapazitätsgründen verzichtet werden.

Die umfangreichen schriftlichen Materialien stellen die eine Quellenbasis dieser Studie dar, geben aber überwiegend die Sicht der jeweiligen Institutionen beziehungsweise deren Akteurinnen und Akteure wieder, also des Kantons oder der Gemeinden, von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen oder von Heimen und Anstalten. Der Standpunkt der von fürsorgerischen Massnahmen betroffenen Menschen scheint dagegen nur gelegentlich durch, etwa wenn sie schriftlich als Bittsteller auftreten oder sich gegen behördliche Massnahmen zur Wehr setzen; zeitgenössische Selbstzeugnisse sind ebenfalls rar.²⁸ Um einen vertieften Einblick in die Funktionsweise sozialer Fürsorge im Einzelnen zu gewinnen, war es unerlässlich, den von Fürsorgemassnahmen Betroffenen, aber auch denen, die sich in der Fürsorge engagierten, eine Stimme zu geben. Es stand deshalb von Anfang an fest, Zeitzeuginnen und Zeitzeugen über ihre Erlebnisse als Betroffene oder Beteiligte, also in der sozialen Fürsorge Tätige, zu befragen. Da wir aufgrund des Persönlichkeitsschutzes nicht selber auf uns in Akten begegnende Zeitzeuginnen und Zeitzeugen zugehen konnten, wurde ein Zeitzeugenauftrag breit gestreut und in den regionalen Medien ein Beitrag über das Projekt publiziert. In der Folge meldeten sich viele, hauptsächlich Betroffene. Einigen genügte es, ihre Geschichte, die sie ein Leben lang verfolgte, am Telefon oder bei einer Begegnung zu erzählen oder, wie sich eine Person ausdrückte, «loszuwerden»; ein Interview geben und sich somit weiter exponieren mochten sie aus verschiedenen Gründen dagegen nicht.

Schliesslich konnten 29 Interviews mit Menschen geführt werden, die ihre ganz persönlichen Erfahrungen mit sozialer Fürsorge mitteilten. In 14 Fällen handelte es sich um von fürsorgerischen Massnahmen Betroffene, in zwölf um

27 Nicht konsultiert wurden die Archive der Korporationsgemeinden. Zu diesen vgl. Frigo, Bürger- und Korporationsgemeinden.

28 Kollbrunner, Erinnerungen; Roos-Iten, Erinnerungen.

Beteiligte, also Personen, die sich auf die eine oder andere Weise in der sozialen Fürsorge in Zug aktiv betätigten, drei weitere waren sowohl Betroffene als auch Beteiligte. Der grösste Teil der Interviews betrifft das Themenfeld der fremdplatzierten Kinder, die in Kinderheimen, Ferien- und Erholungsheimen, bei Pflegefamilien oder bei Bauern untergebracht waren. Ebenso konnten wir einige Gespräche mit ehemaligen Angestellten oder solche Heime Leitenden führen. Vereinzelt meldeten sich Personen, die in weiteren Einrichtungen untergebracht waren oder wohnten, etwa in einem Bürgerheim, in einer Haushaltsschule oder einem Lehrlingsheim. Eine Interviewte erzählte von einer Zwangsadoption in ihrer Familie. Hinzu kamen einzelne Personen, die beim Kanton, in Kommunen oder privaten Organisationen tätig waren, etwa als Sozialarbeiter eines Sozialdienstes, Bürgerrätin, Leitende eines Sozialamts, Präsidentin einer Frauenorganisation oder Jugendarbeiter der reformierten Kirche. Zwar decken die aufgezeichneten und transkribierten narrativen Interviews, die sich auf einen Leitfaden stützten,²⁹ nicht sämtliche Bereiche der sozialen Fürsorge ab – so fehlen etwa das Gesundheitswesen oder die Sozialhilfe –, sie betreffen aber eine breite Themenpalette und verschiedene Zeitabschnitte und geben vor allem vielfältige Sichtweisen wieder, die einen unmittelbaren, durch die persönlichen positiven wie negativen Erlebnisse und Lebensumstände geprägten Blick auf einzelne Aspekte der fürsorgerischen Praxis gewähren, wie er in Akten nur selten aufscheint. Diese Quellen sind selbstverständlich ebenso kritisch zu hinterfragen wie die schriftliche Überlieferung von Institutionen.³⁰ Aufgrund ihrer biografisch bestimmten Singularität und subjektiven Färbung ist es nicht verwunderlich, dass beispielsweise bestimmte Institutionen unterschiedlich beurteilt werden. Dennoch vermitteln die Interviews wie auch die Aufzeichnungen aus erster Hand einen lebensnahen Eindruck davon, wie Mündel, Pflege- oder Heimkinder, Heimerzieherinnen, Beamte oder Mitglieder einer gemeinnützigen Organisation soziale Fürsorge konkret erlebten, und wenn diese dazu da ist, ein menschenwürdiges Leben auch in Notlagen zu ermöglichen, so sind diese Aussagen von zentraler Bedeutung. Um Personen und Familien zu schützen, werden Pseudonyme verwendet, die mit einem Stern (*) gekennzeichnet sind. Aus dem gleichen Grund wird auf Ortsangaben verzichtet, die Rückschlüsse auf den Wohn- oder Herkunftsort ermöglichen. Entsprechend werden in diesen Fällen auch die Gemeindearchive anonymisiert. Namentlich genannt werden lediglich die Personen, die sich damit einverstanden erklärt haben, ebenso bei gedruckten, öffentlich zugänglichen Selbstzeugnissen und älteren, aus Akten erstellten Biografien, die ausserhalb der Schutzfrist liegen.³¹

29 Zum leitfadengestützten narrativen Interview vgl. Bosshart-Pfluger, *Oral History*; Küsters, *Narratives Interview*.

30 Vgl. dazu die quellenkritischen Ausführungen bei Akermann u. a., *Kinder*, S. 18–25.

31 Gemäss Verfügung des Staatsarchivs vom 15. 5. 2019, die inhaltlich auch von kommunalen Archivträgern übernommen wurde, unterliegen gemäss Archivgesetz vom 29. Januar 2004 (BGS 152.4) Bestände mit Akten-

Ob der Fülle an Quellenmaterial, der insgesamt schmalen Forschungsliteratur und der enormen Breite des Forschungsfeldes muss kaum betont werden, dass dieser Bericht zwar zentrale Aspekte aufgreifen, Strukturen herausarbeiten und Entwicklungslinien nachzeichnen, niemals aber Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Vieles kann nur überblicksmässig oder in groben Zügen skizziert werden, Vertiefungen erfolgen punktuell anhand von typischen Beispielen. Dieser Abriss mag damit weitere Detailuntersuchungen anregen. Das Vorhaben, die Geschichte der sozialen Fürsorge im Kanton Zug von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart überblicksmässig aufzuarbeiten, stellte eine Herausforderung dar und konnte nur von einem Forschungsteam bewältigt werden. Dies betraf die Durchführung der Interviews, besonders aber die umfangreichen Archivrecherchen. Das Team war interdisziplinär zusammengesetzt aus der Philosophin und Juristin Birgit Christensen sowie den Historikerinnen und Historikern Martina Akermann, Sabine Jenzer, Judith Kälin, Thomas Meier und Valérie Bürgy, die als Verstärkung für den Projektabschluss dazusties.

Die Betroffenen und Beteiligten, wie wir sie in der Folge oft nennen, sollen in dieser Studie zuerst zu Wort kommen. Ihnen, ihren Erzählungen und Geschichten, die verschiedene Facetten sozialer Fürsorge veranschaulichen, ist der erste von fünf Teilen dieser Darstellung gewidmet. Nach diesem Auftakt mit plastischen Schilderungen folgt ein eher abstrakter Blick auf die Thematik mit einem Überblick über die rechtlichen Grundlagen sozialer Fürsorge. Dieser Teil zeichnet im Detail nach, wie die unterschiedlichsten Gesetze und Verordnungen nach und nach den Rahmen für die soziale Sicherheit der Zugerinnen und Zuger absteckten. Die Verrechtlichung der sozialen Fürsorge zeigt sich besonders eindrücklich bei den Sozialversicherungen mit ihrer hohen Reglungsdichte. Der dritte Teil bietet eine Bestandsaufnahme der fürsorgerischen Massnahmen, Infrastrukturen, Trägerschaften und Akteure und zeichnet in groben Zügen den Wandel der Zuger Fürsorgelandschaft vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart nach, in der das Sozial- und Gesundheitswesen mit seinen Tausenden von Beschäftigten eine volkswirtschaftlich bedeutende Grösse darstellt. Wie die Arbeit im Fürsorgealltag aussah, also mit welchen Problemlagen sich Bürgerräte, Ärzte oder Fürsorgerinnen auf Ämtern, in Sozialdiensten oder in der privaten Fürsorge von Kirchen und kirchlichen Vereinen tagtäglich konfrontiert sahen und wie sie ihre «Fälle» bearbeiteten, ist Gegenstand des vierten Teils dieser Studie. Indem der Alltag in Fürsorgeeinrichtungen für Insassinnen

inhalten, die besonders schützenswerte Personendaten enthalten, einer Schutzfrist von 100 Jahren. Fallakten innerhalb dieser Frist wurden nur für statistische Zwecke ausgewertet, wogegen alle für Aktenbiografien verwendeten Materialien die Zeit vor 1921 betreffen. Um sie der Nachwelt zu erhalten, werden – vorausgesetzt die Interviewten gaben ihre Zustimmung – die Tonaufnahmen der Interviews samt den Transkriptionen dem Staatsarchiv übergeben, wo sie den gleichen Schutzfristen unterstellt sind wie Personenakten. Im Staatsarchiv wird zudem der Anonymisierungsschlüssel aufbewahrt.

und Insassen und für das Personal thematisiert wird, erfolgt im fünften und letzten Teil ein Perspektivenwechsel hin zu den von sozialer Fürsorge Betroffenen und den an ihr Beteiligten, womit sich der Kreis schliesst. Den Abschluss bildet eine Bilanz der Charakteristika und Entwicklungen der sozialen Fürsorge in Zug von 1850 bis in die Gegenwart.

Dieses Buch wäre nicht zustande gekommen ohne die Unterstützung verschiedener Personen. Unser ganz besonderer Dank gilt den Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, die bereit waren, uns ein Interview zu geben, und so dazu beitragen, den Blick auf die Thematik der sozialen Fürsorge in vielerlei Hinsicht zu schärfen. Danken möchten wir sodann der breit zusammengesetzten Begleitgruppe für ihr Wohlwollen, das sie dem Projekt entgegenbrachte; sie sorgte dafür, dass wir in den Archiven der Gemeinden und von privaten Institutionen offene Türen vorfanden. Den für die Bürger- und Einwohnergemeinde- sowie die kirchlichen und privaten Archive zuständigen Personen danken wir für ihre Hilfsbereitschaft, ebenso der Fachstelle für Statistik für den Zugang zu aktuellen Daten zum Zuger Gesundheitswesen. Gerade unter den durch die Corona-Epidemie erschwerten Bedingungen des Zugangs zu den Archiven stellte sich das Angebot des Staatsarchivs, Archivmaterialien von Bürgergemeinden vorübergehend in Obhut zu nehmen, als äusserst nützlich heraus. Nur so war es möglich, dass die Archivrecherchen vorübergehend nicht ganz zum Erliegen kamen. Im Staatsarchiv wurde uns ein Raum zur Verfügung gestellt, in dem wir auch Interviews unter den pandemiebedingten Sicherheitsvorkehrungen durchführen konnten. Von den Mitarbeitenden des Staatsarchivs wurde uns jede erdenkliche Unterstützung gewährt. Für Rat und Tat besonders bedanken möchten wir uns bei Silvan Abicht, Gabriela Acklin, Philippe Bart, Yves Degiacomi, Katharina Frey, Regina Gehrig, Fabian Henggeler, Daniel Marti, Renato Morosoli, Brigitte Schmid, Anna Schneider, Beatrice Sutter, Sylvia Van Mullem, Marcel Wehrli, Karnele Wigger-Goikolea und Christian Winkler. Renato Morosoli stellte uns freundlicherweise die von ihm seinerzeit angefertigten Exzerpte aus Archivalien der Gemeinden Ober- und Unterägeri zur Verfügung, die für unsere Belange eine wahre Fundgrube darstellten. Unser spezieller Dank gebührt schliesslich dem ehemaligen Staatsarchivar Ignaz Civelli sowie seinem Nachfolger Ernst Guggisberg, der das Projekt wissenschaftlich begleitete, in der Öffentlichkeit unterstützte und uns bei unseren Recherchen in jeder Hinsicht behilflich war.